Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/292
24. 01. 95

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929

Die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger als bundesdeutsche Staatsangehörige wird von den zuständigen Behörden im Regelfall an die Bedingung geknüpft, daß die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die betreffende Person aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen wurde. In den Fällen, in denen der Heimatstaat des Ausscheidenden eine Entlassung aus der Staatsbürgerschaft nicht vorsieht oder von der Leistung eines Wehrdienstes abhängig macht, besteht die Möglichkeit, den Antragsteller auch so einzubürgern. Bei iranischen Staatsangehörigen allerdings verweisen die Ausländerbehörden auf das Schlußprotokoll zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929, wonach sich das damalige deutsche Reich und das damalige iranische Kaiserreich verpflichtet hatten, keine Angehörigen des anderen Staates ohne vorherige Zustimmung seiner Regierung einzubürgern.

Dieses vorausgeschickt, fragen wir die Bundesregierung:

1. In wie vielen Fällen erfolgten im Jahre 1994 Ablehnungen von Einbürgerungen iranischer Staatsangehöriger aufgrund des Schlußprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929?
2. Hält die Bundesregierung die Verweigerung von Einbürgerungen aufgrund dieses Abkommens für gerechtfertigt?
3. Fühlt die Bundesregierung sich heute noch an dieses Abkommen gebunden?
4. Wenn ja, ist die Bundesregierung in Anbetracht der im Iran praktizierten Menschenrechtsverletzungen gewillt, dieses Abkommen zu kündigen?
5. Mit welcher Frist kann das Abkommen gekündigt werden?

Bonn, den 9. Januar 1995

Amke Dietert-Scheuer
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333